

Hohenstein-Ernstthal Tagesblatt

Amtsblatt

Anzeiger



für
das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

für
Hohenstein-Ernstthal mit Ottengrund, Oberlungwitz, Gersdorf, Gersdorf, Bernsdorf, Rilsdorf, Langenberg, Meinsdorf, Falken, Reichenbach, Langenschürsdorf, Gersdorf, Grumbach, Lischheim, Rühlschnappel, St. Egidien, Wilfenbrand, Grilna, Mittelberg, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Pleiße und Ruffa.

Besteht jeden Werktag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis frei ins Haus vierteljährlich 1.80 Mk., monatlich 60 Pfg. Durch die Post bei Abholung auf dem Postamt vierteljährlich 1.80 Mk., monatlich 60 Pfg., frei ins Haus vierteljährlich 2.22 Mk., monatlich 74 Pfg. Für die Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke wird keine Verbindlichkeit übernommen. Geschäftsstelle: Schulstraße Nr. 31. Briefe und Telegramme an das Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

Fernsprecher
Nr. 11.

Der Anzeigenpreis beträgt in den obengenannten Orten für die sechsgefallene Korpus 15 Pfg., auswärts 20 Pfg., im Reklameteil 40 Pfg. Bei mehrmaligem Abdruck tarifierter Nachlässe. Anzeigenaufgabe durch Fernsprecher schließt jedes Beschwerderecht aus. Zwangsweise Eintragung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfalle gelangt keine Befreiung unter Wegfall der bei sofortiger Bezahlung bewilligten Abzüge in Anrechnung.

Nr. 144

Postkontos:
Sitzig 23464

Dienstag, 26. Juni 1917.

Bankkonto: Chemnitz
Bankverein, Chemnitz

67. Jahrg.

90000 T. an einem Tage vernichtet!

Wieder 28000 Tonnen! Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Berlin, 23. Juni.

Neue U-Boots-Erfolge im Atlantischen Ozean: 28000 T. Unter den versenkten Dampfern befanden sich ein englischer Hilfskreuzer, der am 14. Juni frühmorgens vernichtet wurde, ein großer englischer bewaffneter Dampfer und ein unbekannter englischer Frachtdampfer von etwa 4500 T.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die am Sonntag wieder gegebene amtliche Mitteilung berichtet über die Versenkung von 61000 T. Schiffsraum in den nördlichen Sperrgebieten und im Mittelmeer. Und noch unter demselben Tage kann der Admiralstab eine weitere Ziffer vernichteter Schiffe mitteilen, die zusammen mit den obengenannten Zahlen als Ergebnis eines Tages die gewaltige Summe von rund 90000 T. Raumtonnen ergibt. Angesichts dieser Ergebnisse ist es verständlich, wenn die eine Larve zettlerlang künstlich zur Schau getragene Sorglosigkeit im feindlichen Brestlager neuerdings wieder ein unverhohlenen Befehl zum Vorgehen ist. Ein beachtenswertes Beispiel hierfür bieten die nachstehenden bekommenen Ausführungen der Londoner „Ball Mail Gazette“ vom 14. Juni:

Die unglücklichen Ergebnisse der letzten Woche in unserem Kampfe mit den U-Booten sollten uns daran erinnern, daß das glückliche Ende des Krieges in erster Linie von dem Ausgang dieses Kampfes abhängt. Die Bedrohung ist keineswegs geringer geworden, und die letzten Veröffentlichungen sind in mancher Hinsicht die unglücklichsten, seit der Kampf begann. Die deutschen U-Boote verfliegen über mehre Boote oder hatten unerwartet Glück und sind auch weiter in der Lage, entsetzliche Verluste unter unserm Schiffsraum anzurichten. Unsere Regierung hat demgegenüber die Pflicht, unser Volk wach zu halten, damit es sich keinen Illusionen und keinem vorzeitigen Optimismus hingibt. Es könnte nichts Verhängnisvoller geben, als wenn wir uns in unsern jetzigen Schwierigkeiten auf die Hilfe der Vereinigten Staaten verlassen wollten: Es wird noch lange Zeit darüber hingehen, ehe Amerika einen größeren Einfluß auf den Krieg zu Lande und zu Wasser gewinnen kann.

Neue reiche Beute.

Berlin, 24. Juni. (Amtlich.)

Im Atlantischen Ozean und in der Nordsee sind durch unsere U-Boote neuerdings 7 Dampfer, 1 Segler, 2 Fischdampfer vernichtet worden, und zwar die bewaffneten englischen Dampfer „Hollington“ (4221 T.), Ladung anscheinend Munition, „Polyrena“ (5737 T.), mit Weizen und Stückgut aus Australien, „Drator“ (3563 T.), „Baron Sawdar“ (4316 T.), beide tiefbeladen, „Achilles“ (641 T.), Ladung Wein, die englischen Fischdampfer „Shamrock“ und „St. Bernhard“, der englische Staffelschoner „Alwyn“ mit Kohlen, sowie 2 unbekannte Dampfer, von denen einer aus einem Geleitzug herausgeschossen wurde.

Eines der Unterseeboote hatte ein Gefecht mit einem Bewachungsfahrzeug und einem Unterseeboot, in dessen Verlauf ersteres durch Artilleriefire schwer beschädigt wurde. Das feindliche Unterseeboot wurde durch Salven eingedeckt; ob Treffer erzielt wurden, konnte nicht einwandfrei beobachtet werden.

Eines unserer Unterseeboote, das von einem feindlichen Angriff wurde, erzielte auf dem Turm des Gegners einen Treffer.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1917 dem Entwurf einer Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 seine Zustimmung erteilt.

Die Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres ließen es geboten erscheinen, im kommenden Erntejahre nicht nur das Brotgetreide, sondern auch Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse reiflos zu beschlagnahmen, diese Früchte durch eine Hand zu erfassen und sie durch eine Organisation, die Reichsgetreidestelle, zu bewirtschaften.

An dem bisherigen System der Erfassung des Brotgetreides, das auch auf die übrigen Früchte ausgedehnt worden ist, ist grundsätzlich festgehalten: die Lieferung der Früchte wird künftig wie bisher entweder durch den Kommunalverband als Selbstlieferer oder durch die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle, bei deren Bestellung der Kommunalverband mitzuwirken hat, erfolgen. Dabei ist die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände auf diejenigen Kommunalverbände beschränkt worden, die nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung ihrer Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 also 9 Monate, ausreichen; die Lieferung beschlagnahmter Früchte durch den Kommunalverband an die Reichsgetreidestelle als Eigenhändler (Selbstlieferung) wird ferner nur den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden und auch diesen nur dann gestattet, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, insbesondere eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle unterhalten, für den Einkauf mindestens zwei Kommissionäre bestellen, die gegenseitig in Wettbewerb treten und die Kommissionsgebühren reiflos überwiesen erhalten, ferner der Reichsgetreidestelle wöchentlich eine genaue Nachweisung der eingefassten Mengen einreichen.

Selbstwirtschaft wird es übrigens nur bei Brotgetreide und in gewissem Umfang zwecks Verwertung des Futterausgleichs bei Futtermitteln geben; der Ankauf von Hafer und Gerste zur Rohmehl- und Viehfütterung auf Grund besonderer Bewilligungen wird nicht mehr stattfinden, die Zuteilung geeigneter Qualitäten für diesen Zweck wird vielmehr ausschließlich Sache der Reichsgetreidestelle sein. Dem Handel wird künftig eine größere Betätigungsmöglichkeit als bisher gegeben sein. Die bezüglich der Verhandlungen mit den amtlichen Handelsvertretungen nähern sich dem Abschluß.

Um die Kommunalverbände in den Stand zu setzen, den ihnen obliegenden Pflichten zu genügen und für die Abertung, den Ausbruch und die Ablieferung der Früchte Sorge zu tragen, sind ihnen gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich erweiterte Machtbefugnisse eingeräumt worden, entsprechend den schon für den Frühbruch vorgesehenen Maßnahmen; namentlich können sie erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen alle in ihrem Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Geräte und Betriebsmittel jeder Art, also auch, soweit nicht die besonderen Anordnungen des Kohlenkommissars entgegenstehen, Kohlen in Anspruch nehmen. Die Pflicht des Kommunalverbandes, für die Ablieferung der in seinem Bezirk angebaute Früchte zu sorgen, ist zu einer Haftung für die Ablieferung in der Art verächtet worden, daß der Kommunalverband eine Klärung der für seine versorgungsberechtigten Bevölkerung und seine Selbstversorger festgesetzten Verbrauchsmengen an Brotgetreide, Mehl und Futtermitteln zu gewährleisten hat, wenn er etwa schuldhaft unterlassen sollte, seinen versorgungspflichtigen rechtzeitig zu genügen. Feststellung der Lieferungsverpflichtungen soll

Grund der im Sommer stattfindenden Ernteerschätzung und der später vorzunehmenden Nachschätzungen erfolgen. Dabei sind die dort festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen, die darüber hinaus verfügbaren, also die sonst schon ausgedroschenen oder durch die Festsetzung nicht erfassten Mengen, jeweils sofort, nachdem sie lieferbar geworden sind, der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen. Dieser Haftung des Kommunalverbandes mit ihren Folgen entspricht eine Haftung der Gemeinden gegenüber dem Kommunalverbande und eine Haftung der einzelnen Erzeuger gegenüber der Gemeinde, oder, wo die Umlage durch den Kommunalverband unmittelbar auf die Erzeuger vorgenommen wird, der letzteren gegenüber dem Kommunalverbande. Die Folgen der Haftung sollen insoweit nicht eintreten, als die Unterlassung rechtzeitiger und vollständiger Ablieferung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den ein ablieferungspflichtiger Betriebsunternehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere also, soweit der Ausdruck infolge Kohlenmangels nicht möglich war oder Vorräte nachweislich ohne Verschulden zugrunde gegangen sind.

Die Grundlage für die Hebung der Erfassung werden die Wirtschaftskartellen bilden, die für jeden landwirtschaftlichen Betrieb bei dem Kommunalverband, wahlweise auch bei der Gemeinde zu führen sind.

Den Kommunalverbänden und Gemeinden wird durch die Neuordnung eine erhebliche Mehrarbeit auferlegt. Zu ihrer Erfüllung sollen in möglichst großem Umfang die Lehrkräfte sowie Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden; die Verbände sollen ferner zur Erfüllung der erweiterten Aufgaben durch Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln der Reichsgetreidestelle insoweit gefördert werden, wie bei ist in Aussicht genommen, die Zuschüsse nicht nur nach der erfassten Menge, sondern auch nach der Zahl der geführten Wirtschaftskarten zu bemessen.

Dem Kommunalverbande ist die Möglichkeit gegeben worden, zwecks rascher und nachdrücklicher Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bekämpfung des Schleichhandels, Vorräte, die einer gesetzlichen Vorschrift zuwider hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären.

Ueber die Mengen, die die Landwirte aus ihren selbstgebauten Früchten zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs und zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden dürfen, konnte in der Verordnung ebenfalls etwas gesagt werden wie über die Mengen von Brot und Mehl, die der einzelne Verbraucher im kommenden Erntejahre zugewiesen erhalten wird. Dies alles hängt vom Ausfall der Ernte und von den Forderungen für Heereszwecke ab und kann daher erst später festgesetzt werden. Hierbei wird auf die Sicherung der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch ausreichende Ernährung von Mensch und Tier entscheidender Wert gelegt werden.

Das ist die neutrale Schweiz!

Wie die Schweizer Zeitungen melden, ist in Bern nun endlich ein schweres Spionagerest ausgehoben und eine in der ganzen Schweiz raffiniert verzweigte Organisation von Spionen und Saboteuren festgestellt worden. Die Urheber der bekannten Anschläge auf die Kraftwerke Rheinfelden und die Lonjaverke in Balshut, sowie auf die für die Eidgenossenschaft äußerst wichtigen Werke es Werks dabei entdeckt und ausgehoben. Die bei der Verhaftung, die unter sehr dramatischen Umständen vor sich ging, gelang es einem Geheimagenten dieses raffinierten Spio-

nagedienstes, den Verfolgern zu entweichen, nach seiner Wohnung in Bern zu gelangen und den Nachforschungen zu entgehen. Dabei sind die dort festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen, die darüber hinaus verfügbaren, also die sonst schon ausgedroschenen oder durch die Festsetzung nicht erfassten Mengen, jeweils sofort, nachdem sie lieferbar geworden sind, der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen. Dieser Haftung des Kommunalverbandes mit ihren Folgen entspricht eine Haftung der Gemeinden gegenüber dem Kommunalverbande und eine Haftung der einzelnen Erzeuger gegenüber der Gemeinde, oder, wo die Umlage durch den Kommunalverband unmittelbar auf die Erzeuger vorgenommen wird, der letzteren gegenüber dem Kommunalverbande. Die Folgen der Haftung sollen insoweit nicht eintreten, als die Unterlassung rechtzeitiger und vollständiger Ablieferung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den ein ablieferungspflichtiger Betriebsunternehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere also, soweit der Ausdruck infolge Kohlenmangels nicht möglich war oder Vorräte nachweislich ohne Verschulden zugrunde gegangen sind.

Die Entdeckung der hier gemeldeten Verbrechenorganisation kommt zum rechten Stunde. Die Ententepresse und in ihrem Schlepptau ein großer Teil der welsch-schweizer Blätter können sich nicht genug darin tun, den Fall Hoffmann zu einem Verbreden gegen die Schweizer Neutralität aufzubauschen, der als Sühne mindestens den Anschlag des Schweiz an die Entente verlange. Es wird diesen Wältern nach der Entdeckung einer ganzen Reihe verbrecherischer Anschläge gegen die Schweizer Industrieunternehmen nun wohl doch etwas schwerer fallen, in der bisherigen Tonart um Sühne für Hoffmann zu schreiben. Sie hätten jetzt genug vor eigener Türe zu kehren.

Welcher Geist jetzt überhaupt in welschen Lande in der Schweiz herrscht, zeigt eine Mitteilung der „Gazette de Lausanne“, in der es heißt: „Es ist gut, daß der künftige Vorsteher des politischen Departements, Herr Ador Persona grata bei der Entente ist“. Hierzu meint das „Berliner Tagbl.“: So naht und so trah sei allerdings noch niemals die Meinung ausgesprochen worden, daß sich die Schweiz an die Entente halten müsse. Man will also in der welschen Schweiz einen Auslandsminister, der nicht die Schweizer, sondern die Entente-Interessen vertritt. Unter solchen Umständen einen Welschen zu wählen, wäre die Abdankung der deutschen Schweiz und ein wirklicher Unfall auf politischem Gebiet.

Die Begriffe Bundesstreue und Neutralität gehen in diesem Kriege arg in die Brüche!

Der deutsche Generalstab meldet:

Großes Hauptquartier, 24. Juni 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

An der englisch-belgischen Front zwischigen Kanal und St. Quentin zeigte sich gestern Kampftätigkeit nichts Außerordentliches. Starke Feuerwellen folgten nördlich von Warneton und hart nördlich der Scarpe englische Erdkundungsvorposten, die abgewiesen wurden.

Seeresgruppe des deutschen Kronprinzen.

Im Baugillon-Abschnitt und südlich von Filain, sowie auf dem Westufer der Lisne, in der westlichen Champagne, auf der linken Maasseite war die Artillerietätigkeit zeitweilig stark. Zusammengefügtes Witzungsfeuer zwang die Franzosen, das am 18. und 21. Juni östlich des Cornilletberges gewonnene Gelände zu räumen. Unsere Erkunder stellten hohe Verluste des Feindes fest.

Front des Herzogs Albrecht von Württemberg.

Nichts Neues.

Im Ostschädelbogen wurden von unseren Fliegern 3 Fesselballone abgeschossen; außerdem verloren die Gegner 3 Flugzeuge.

Auf dem ästlichen Kriegsschauplatz und an der makedonischen Front

ist die Lage unverändert.